

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 15. Juli

1963

Inhalt: 1. Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des Dritten Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 8. November 1962. 2. Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des Vierten Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 14. März 1963. 3. Änderung des Urlaubsjahres für die kirchlichen Arbeiter und Lehrlinge (Anlernlinge). 4. Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde. 5. Urkunde über die Aufnahme der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Senne I in den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede. 6. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinde Friedrichsdorf und die Christus-Kirchengemeinde Senne I. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Apostel-Kirchengemeinde Münster. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der St. Petri-Kirchengemeinde in Soest. 9. Persönliche und andere Nachrichten. 10. Erschienene Bücher und Schriften. 11. Bilanz der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission e.G.m.b.H. in Münster zum 31. Dezember 1962.

Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 7. 6. 1963

Nr. 13268/B 9—16

II

Änderung des BAT in der für die kirchlichen Angestellten geltenden Fassung

A

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des Dritten Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 8. November 1962

Auf Grund der Artikel 3 der Notverordnungen über das Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961. S. 73) und vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963, S. 25) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

I

(1) Es wird eine Vergütungsgruppe Ia eingeführt. Die bisherige Vergütungsgruppe I erhält in den für die kirchlichen Angestellten geltenden Vorschriften die Bezeichnung Ib, soweit im folgenden nichts anders bestimmt ist.

(2) Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 (BAT) in der für die kirchlichen Angestellten geltenden Fassung, der Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT vom 7. 6. 1962 und die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962) werden entsprechend den Ziffern II bis IV dieses Beschlusses geändert.

(1) In § 3 wird nachstehende Protokollnotiz zu Buchstabe h eingefügt:

„Protokollnotiz zu Buchstabe h:

Höchste Vergütungsgruppe im Sinne des Buchstaben h ist für die Angestelltengruppen, für die die Vergütungsgruppe Ia keine Tätigkeitsmerkmale enthält, die Vergütungsgruppe Ib.“

(2) In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Für Angestellte der Vergütungsgruppe Ia sind Überstunden durch die Vergütung (§ 26) abgegolten.“

(3) In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird „I“ durch „Ia“ ersetzt.

In § 27 Abs. 2 zweiter Satz wird am Schluß angefügt: „sowie Ib und Ia“.

In § 27 Abs. 3 letzter Satz wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt: „für die Vergütungsgruppe Ia die Vergütungsgruppe II“.

(4) In § 45 werden nach dem Wort „zugeteilt“ folgende Worte eingefügt: „die Angestellten der Vergütungsgruppe Ia der Stufe Ib“.

(5) In § 48 Abs. 1 wird in der Tabelle folgendes eingefügt:

In der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Werk t a g e			
I a	25	32	36

III

Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT

Im Vergütungstarifvertrag Nr. 2 werden ergänzt

a) die Anlage 1 wie folgt:

Vergütungsgruppe	Anfangsgrundvergütung mtl. DM	Steigerungsbetrag mtl. DM	Aufzuzulage mtl. DM	Höchstbetrag der Grundverg. mtl. DM	Tarifkl. des Ortszuschlages
I a	1 222,—	67,—	64,—	1 825,—	I b

b) die Anlage 2 wie folgt:

Verg. Gr.	Eingangsgruppe	26.	28.	30.	32.
I a	II	1222	1222	1222	1272
	34.	36.	38.	40.	44.
	1327	1382	1437	1492	1568

IV

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten

(1) Die Vorbemerkungen werden wie folgt ergänzt:

Nr. 5 Bei der Eingruppierung in die Vergütungsgruppen gehen die besonderen Tätigkeitsmerkmale den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen vor; z. B. kann ein Arzt in Gruppe III, für den die besonderen Tätigkeitsmerkmale für Ärzte in der Gruppe II nicht zutreffen, nicht nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen „Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe III herausheben“ in die Gruppe II eingruppiert werden.

(2) Die bisherigen Vergütungsgruppen I—III werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

Vergütungsgruppe I a

Ärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens elf vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind¹⁾¹⁶⁾¹⁷⁾¹⁹⁾.

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in Stellen von überragender Bedeutung, die sich aus der Vergütungsgruppe I b herausheben.

Vergütungsgruppe I b

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung¹⁵⁾ in entsprechender Tätigkeit sowie wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Mitarbeiter in einer nach Schwierigkeit der Aufgaben und Größe der Verantwortung entsprechenden Tätigkeit, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabengebietes und durch hochwertige Leistungen aus der Vergütungsgruppe II herausheben.

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung¹⁵⁾ in entsprechender Tätigkeit sowie wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Mitarbeiter in einer nach Schwierigkeit der Aufgaben und Größe der Verantwortung entsprechenden Tätigkeit, die sich durch verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe III herausheben (vgl. Vergütungsgruppe II), wenn ihnen mindestens drei Mitarbeiter der Vergütungsgruppen III oder II ständig unterstellt sind¹⁹⁾.

Ärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte ständig unterstellt sind¹⁾¹⁶⁾¹⁷⁾¹⁹⁾.

Ärzte in Anstalten und Heimen, denen mindestens drei vollbeschäftigte Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾¹⁷⁾¹⁹⁾.

Ärzte in Anstalten und Heimen, die einem der folgenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind: Anästhesie, Blutzentrale, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium¹⁾.

Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens drei vollbeschäftigte Apotheker ständig unterstellt sind¹⁹⁾.

Leiter großer Anstalten, Ausbildungsstätten oder sonstiger großer Einrichtungen der Inneren Mission mit abgeschlossener Hochschulbildung, die sich durch besondere Verantwortung aus der Vergütungsgruppe II herausheben.

Verwaltungsleiter großer Anstalten, Ausbildungsstätten oder sonstiger großer Einrichtungen der Inneren Mission mit abgeschlossener Hochschulbildung, die sich durch besondere Verantwortung aus der Vergütungsgruppe II herausheben.

Abteilungs- oder Referatsleiter in Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission, in großen Dienststellen in entsprechender Stellung mit abgeschlossener Hochschulbildung.

Vergütungsgruppe II

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung¹⁵⁾ in entsprechender Tätigkeit sowie wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Mitarbeiter in einer nach Schwierigkeit der Aufgaben und Größe der Verantwortung entsprechenden Tätigkeit, die sich durch verantwortliche Tätigkeiten aus der Vergütungsgruppe III herausheben.

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung¹⁵⁾ und mit entsprechender Tätigkeit nach einer ununterbrochenen Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe III; die Bewährungszeit beträgt vier Jahre, wenn der Mitarbeiter eine zweite Staatsprüfung oder die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, fünf Jahre bei Psychologen, im übrigen achteinhalb Jahre²⁾¹⁸⁾²⁰⁾.

Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime, die sich nach der Bestallung oder dem Erwerb einer Erlaubnis ununterbrochen als Ärzte vier Jahre in der Vergütungsgruppe III bewährt haben²⁾¹⁸⁾; den Zeiten in der Vergütungsgruppe III kön-

nen andere Zeiten einer Tätigkeit als Arzt gleichgestellt werden, wenn diese Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Ärzte in Anstalten und Heimen, die sich nach der Bestallung oder dem Erwerb einer Erlaubnis in einer Tätigkeit, die nicht länger als insgesamt fünf Jahre unterbrochen sein darf, als Krankenhausärzte, Heimarzte oder als Ärzte an wissenschaftlichen Instituten vier Jahre lang bewährt haben¹⁵⁾; den Zeiten als Krankenhausarzt oder Heimarzt werden die mit ärztlicher Tätigkeit im kirchlichen (vgl. Art. I Abs. 3 Ziffer 6 der NotVO vom 26. 7. 1961) und sonstigen öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten gleichgestellt.

Ärzte in Anstalten und Heimen, die als ständige Vertreter der leitenden Ärzte (Chefärzte) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind¹⁶⁾.

Ärzte in Anstalten und Heimen, denen mindestens ein vollbeschäftigter Arzt ständig durch ausdrückliche Anordnung unterstellt ist¹⁷⁾.

Ärzte als leitende Heimarzte; leitender Heimarzt ist auch der Arzt, der als alleiniger Arzt ein Heim ärztlich leitet.

Zahnärzte in Anstalten und Heimen, die sich nach der Bestallung in einer Tätigkeit, die nicht länger als insgesamt fünf Jahre unterbrochen sein darf, als Zahnärzte in Krankenhäusern oder an wissenschaftlichen Instituten oder gleichzubewertenden zahnmedizinischen Instituten sechs Jahre lang bewährt haben¹⁸⁾; den Krankenhauszeiten werden die mit zahnärztlicher Tätigkeit im kirchlichen (vgl. Art. I Abs. 3 Ziffer 6 der NotVO vom 26. 7. 1961) und sonstigen öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten sowie Zeiten, die in den ersten zwei Jahren nach der Bestallung in einer freien Praxis verbracht sind, gleichgestellt.

Apotheker, die sich nach der Bestallung ununterbrochen als Apotheker fünf Jahre in Vergütungsgruppe III bewährt haben¹⁸⁾; den Zeiten in Vergütungsgruppe III werden Zeiten, die als Apotheker in Krankenhäusern außerhalb des kirchlichen (vgl. Art. I Abs. 3 Ziffer 6 der NotVO vom 26. 7. 1961) und sonstigen öffentlichen Dienstes verbracht sind, gleichgestellt.

Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens ein vollbeschäftigter Apotheker ständig unterstellt ist.

Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²⁾.

Leiter von Anstalten, Ausbildungsstätten oder sonstigen Einrichtungen der Inneren Mission mit abgeschlossener Hochschulbildung.

Verwaltungsleiter von Anstalten, Ausbildungsstätten oder sonstigen Einrichtungen der Inneren Mission mit abgeschlossener Hochschulbildung, die sich aus der Vergütungsgruppe III herausheben.

Vergütungsgruppe III

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung¹⁵⁾ in entsprechender Tätigkeit sowie wissenschaftliche, technische, kaufmänni-

sche und sonstige Mitarbeiter in einer nach Schwierigkeit der Aufgaben und Größe der Verantwortung entsprechenden Tätigkeit.

Ärzte und Zahnärzte¹⁾ (Medizinalassistenten erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß im ersten Jahr in Höhe von 50 v. H., im zweiten Jahr in Höhe von 70 v. H. der Anfangsvergütung eines Assistenzarztes).

Apotheker

Missionare der Rheinischen Mission oder anderer Missionsanstalten mit gleichwertiger Ausbildung nach 22 Berufsjahren²⁾, wenn sie von der Rheinischen Mission abgeordnet sind oder im Dienst einer Kirchengemeinde ohne Gestellungsvertrag einen Pfarrbezirk selbständig verwalten und sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben.

Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A - Kirchenmusiker) in Stellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b²⁾.

Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²⁾.

Internatsleiter mit abgeschlossener Hochschulbildung, die mit besonderen zusätzlichen Aufgaben betraut oder als Leiter von Internaten mit mehr als 100 Plätzen tätig sind.

Verwaltungsleiter in Krankenhäusern mit mehr als 300 Betten oder in sonstigen Anstalten der Inneren Mission mit mehr als 500 Betten; mit abgeschlossener Hochschulbildung; mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²⁾.

(3) Die Anmerkungen zu allen Vergütungsgruppen werden wie folgt ergänzt:

15) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung der ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

16) Ständiger Vertreter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist nur der Arzt, der den Chefarzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einem Arzt erfüllt werden.

17) Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Ärzte abhängig, so gilt folgendes:

a) Bei der Zahl der unterstellten Ärzte zählen nur Ärzte mit, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis zum Krankenhausträger stehen oder im Krankenhaus von einem anderen kirch-

lichen oder sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherren) eingesetzt werden.

b) Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

18) Zu der Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe III rechnen auch Zeiten, die im Beamtenverhältnis in einer entsprechenden Besoldungsgruppe zurückgelegt sind.

19) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen III bis Ib abhängig ist, rechnen hierzu auch Beamte der entsprechenden Besoldungsgruppen.

20) Die Vorschriften gelten nicht für Juristen sowie für Angestellte mit Ausbildung zum höheren Lehramt, die nicht als Lehrkräfte beschäftigt sind, wenn sie keine zweite Staatsprüfung abgelegt haben.

V

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesen Vorschriften die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diese Neuregelung fallenden Angestellten, die bis zum 31. Januar 1963 günstiger als nach diesen Vorschriften eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(3) Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 29. 5. 1963

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

B

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des Vierten Tarifvertrages zur Änderung des Bundes - Angestelltentarifvertrages vom 14. März 1963

Auf Grund des Artikels 3 der Notverordnung vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961, S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V., der „Vierte Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages“ vom 14. März 1963 für anwendbar erklärt. Er gilt rückwirkend ab 1. Januar 1963 und bestimmt:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung: „Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr“.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) ...

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „wegen Berufsunfähigkeit (§ 59)“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59)“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „des Kalenderjahres“ durch die Worte „des Urlaubsjahres“ ersetzt.

3. In § 52 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter die Worte „allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten“ die Worte „nach deutschem Recht“ eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften aus Anlaß der Umstellung des Urlaubsjahres

Für die Angestellten, für die das Urlaubsjahr mit Wirkung vom 1. Januar 1963 auf das Kalenderjahr umgestellt worden ist, gilt folgendes:

1. Das Urlaubsjahr 1962 hat mit Ablauf des 31. Dezember 1962 geendet.

2. Für das Urlaubsjahr 1962 tritt in § 47 Abs. 7 Satz 2 und 3 BAT an die Stelle der Fristen von drei bzw. fünf Monaten eine Frist von sechs Monaten.

3. Für das Urlaubsjahr 1963 tritt in § 47 Abs. 7 Satz 2 BAT an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von fünf Monaten.

4. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat, erhält für das Urlaubsjahr 1962 den Urlaub, den er zu beanspruchen gehabt hätte, wenn das Urlaubsjahr 1962 mit Ablauf des 31. März 1963 geendet hätte. Das gleiche gilt für den Angestellten, der nach § 47 Abs. 4 BAT Anspruch auf Urlaub für die Zeit vor dem 1. Juli 1962 hat.

5. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962 begonnen hat, erhält für das Urlaubsjahr 1962 den Urlaub nach § 48 Abs. 4 BAT.

6. Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1963 begonnen hat und im Laufe des Urlaubsjahres 1963 endet, gilt der Teil des Urlaubs, der nach bisherigem Recht für die Monate Januar bis März 1963 als Urlaub für das Urlaubsjahr 1962 gewährt worden ist oder noch zusteht, als Urlaub für die Monate Januar bis März des Urlaubsjahres 1963; dies gilt nicht für den Angestellten, der in der Zeit vom 1. Oktober 1963 bis 31. Dezember 1963 wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) ausscheidet, wenn sein Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat.

7. Im übrigen gilt Abschnitt XI BAT unverändert weiter.

Bielefeld, den 29. 5. 1963

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

Anderung des Urlaubsjahres für die kirchlichen Arbeiter und Lehrlinge (Anlernlinge)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 6. 1963
Nr. 13269/A 7—00

1. Durch den „Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder“ vom 14. März 1963 ist für die Arbeiter im öffentlichen Dienst — entsprechend der Regelung für die Angestellten — das Urlaubsjahr mit dem Kalenderjahr gleichgestellt worden. Dieser Tarifvertrag wird auf die im kirchlichen Dienst stehenden Arbeiter für anwendbar erklärt. (Den Wortlaut des Tarifvertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1963 Seite 722 zu entnehmen.)
2. Die für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter geltende Neuregelung des Urlaubsjahres ist auf die Lehrlinge (Anlernlinge) im kirchlichen Dienst entsprechend anzuwenden.
3. Die in § 2 Ziffer 2 und 3 der Änderungsverträge zum BAT und MTL genannten Übergangsfristen können in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Bezirks „Windflöte“ der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh.

§ 2

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde verläuft wie folgt:

Sie beginnt am Schnittpunkt Gütersloher Str./Mühlenweg im Nordosten der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf und verläuft über die Mitte des Mühlenweges bis zur Detertstr., biegt hier mit dieser Straße unter Ausschluß der Häuser beiderseits nach Nordnordwesten bis zur Friedrichsdorfer Str., wendet sich mit dieser nach Südwesten bis zur Ummelner Str., übernimmt deren Mitte in westlicher Richtung bis zur Südwestecke des Gehöftes Osthus Nr. 5, biegt hier nach Südosten in gerader Linie auf den Schnittpunkt Reierweg/Friedrichsdorfer Str./Lippstädter Str., verläuft in südwestlicher Richtung über die Mitte der Friedrichsdorfer Str., wendet sich dann über die Mitte der Ackerstr. auf die Lippstädter Str. zu, übernimmt deren Mitte in fast nördlicher Richtung bis etwa 120 m vor dem Nelkenweg, verläuft dann parallel zum Nelkenweg bis zum Auftreffen auf den Ginsterweg, hält dessen Mitte in nordwestlicher Richtung bis zum Nelkenweg, dessen Mitte sie bis zum Lohmannsweg hält. Diesem folgt sie unter Ausschluß auch der Häuser an seiner Nordseite bis zur Gütersloher Str. über dessen Mitte sie bis zum oben erwähnten Ausgangspunkt verläuft.

§ 3

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf geht auf die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Senne I über.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf vom 29. Aug. 1962.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
Bielefeld, den 30. November 1962

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel
Nr. 27191/Friedrichsdorf 1 a

Die durch Urkunde vom 30. November 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt in Bielefeld, vollzogene Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 24. Mai 1963

Der Regierungspräsident
im Auftrage:

(L.S.) gez. Unterschrift

Urkunde

über die Aufnahme der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Senne I in den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 — KGVBl. S. 16 — in der Fassung der Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 — KGVBl. S. 146 — und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 — KABl. S. 53 — beschlossen:

§ 1

Die durch Urkunde vom 30. November 1962 im Kirchenkreis Gütersloh mit Wirkung vom 1. Januar 1963 an errichtete Evangelische Luther-Kirchengemeinde Senne I wird dem durch Urkunde vom 29. August 1958 errichteten Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede angeschlossen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
Bielefeld, den 30. November 1962.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel
Nr. 28097/Brackwede Gemeindeverband 1

Die durch Urkunde vom 30. November 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt in Bielefeld, vollzogene Aufnahme der Evangelischen Luthergemeinde Senne I

in den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 24. Mai 1963

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Unterschrift

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, gehörenden evangelischen Bewohner des im § 2 näher bezeichneten Gebietes werden in die Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes verläuft wie folgt:

Sie beginnt am Schnittpunkt der Gütersloher Str./Mühlenweg und verläuft nach Südsüdwesten, biegt in den Meierfeldweg ein, übernimmt dann die Mitte des nach Süden verlaufenden Scherpelweges, wendet sich nach 350 m scharf nach Osten und biegt nach etwa 360 m nach Südosten unter Einschluß der Häuser beiderseits des Mönkeweges, verläuft dann nach 300 m in nordöstlicher Richtung in den noch unbenannten Weg, dann nach 100 m in südlicher Richtung etwa 90 m weiter und nimmt Richtung auf die Wilhelmsdorfer Str., auf die sie im rechten Winkel stößt und deren Mitte sie in nordwestlicher Richtung übernimmt bis in Höhe der Windelschen Hofverwaltung, auf die sie abbiegt und die sie ausklammert, bis sie auf die Gütersloher Straße stößt, deren Mitte sie in nord-nordöstlicher Richtung übernimmt bis zum oben erwähnten Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 27191/Friedrichsdorf 1 a

Die durch Urkunde vom 30. November 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt in Bielefeld, vollzogene Umpfarrung der bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde

Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, gehörenden evangelischen Bewohner in

die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 24. Mai 1963

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Unterschrift

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Juni 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Niemann

Nr. 10172/Münster-Apostel 1 (6)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen St. Petri-Kirchengemeinde in Soest, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Juni 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 12617/Soest-Petri 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **H a m m**, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers von Krause in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **H o l t e**, Kirchenkreis Gütersloh, erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **H e r t e n**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer **Herbert Hohendorf** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **V a l d o r f**, Kirchenkreis Vlotho, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Pfarrer **Lic. Heinrich Quistorp** zum Pfarrer der **St. Petri-Kirchengemeinde** in **M i n d e n**, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des zum Landeskirchenrat berufenen Pfarrers **Dr. Reinhold Freese**;

Pfarrer **Joachim Schreiber** zum Pfarrer der **Christus-Kirchengemeinde** in **B i e l e f e l d**, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers **Paul Heyder**, der in den Dienst der **Ev.-Luth. Kirche** in **Bayern** berufen worden ist;

Pfarrer **Eberhard Warns** zum Pfarrer der **Johannes-Kirchengemeinde** in **S o e s t**, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des nach **Aplerbeck** berufenen Pfarrers **Dr. Baldewein**;

Hilfsprediger **Günter Breer** in **S i e g e n** zum Pfarrer des Kirchenkreises **Siegen** (Studentenpfarrstelle);

Hilfsprediger **Helmut Ette** zum Pfarrer der **Stifts-Kirchengemeinde** **Schildesche**, Kir-

chenkreis Bielefeld, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Hans-Joachim Pfuhl** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Kirchhörde**, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers **Karl Koch**;

Hilfsprediger **Eberhard Steinkamp** zum Pfarrer des Kirchenkreises **L ü b b e c k e** in die neu errichtete 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises;

Hilfsprediger **Ernst-Friedrich Tirpitz** in die 2. Pfarrstelle der Anstaltsgemeinde des Evangelischen kirchlichen Erziehungsvereins für Westfalen e. V. in **Schweicheln** als Nachfolger des zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission an die von **Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth** berufenen Pfarrers **Gößling**.

Erschienene Bücher und Schriften

„**Evangelische Kirchen in Westfalen 1951—1962**“, Luther-Verlag, Witten, 19,80 DM.

Es ist wohl mit Recht gesagt worden, daß seit der Reformation nicht so viele evangelische Kirchen gebaut worden sind wie in letzten Jahren. Der soeben erschienene Bildband berichtet in eindrucksvoller Weise von der regen Bautätigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dabei ist er mehr als ein Rechenschaftsbericht und eine Bestandsaufnahme über wiederaufgebaute und neue Kirchen. Die hier zusammengestellten 40 Kirchen stellen einen Querschnitt dar von dem, was in den letzten 10 Jahren in unserer Kirche gebaut worden ist. Dieser Band sollte in keiner Gemeindebücherei fehlen. Darüberhinaus werden viele Gemeindeglieder, — gerade solcher Gemeinden, die eine Kirche gebaut haben, auch wenn sie nicht in diesem Band zu finden ist — nach ihm greifen, um sich eine Vorstellung vom evangelischen Kirchbau heute zu machen. Weiterhin wird dieser Band, der gewiß auch die Kritiker auf den Plan rufen wird, eine willkommene Beratung den Gemeinden geben, die vor der Aufgabe stehen, eine neue Kirche zu bauen. Wir empfehlen die Anschaffung sehr.

Bilanz der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren

Aktiva

1. Kassenstand		30 222,36
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		5 756 258,80
3. Postscheckguthaben		79 673,21
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig	3 025 848,19	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten	4 000 000,—	
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	50 500 000,—	57 525 848,19
darunter: bei genossenschaftl. Zentralkreditinstituten DM 8 411 055,80		
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine		9 500,—
6. Schecks		—,—
7. Wechsel		—,—
darunter:		
a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat. DM	—,—	
b) eigene Ziehungen DM	—,—	
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		—,—
darunter: des Bundes und der Länder DM	—,—	
9. Kassenobligationen		690 733,33
darunter: des Bundes und der Länder DM 683,650,—		
10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	2 686 878,73	
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	5 071 203,90	
c) börsengängige Dividendenwerte	—,—	
d) sonstige Wertpapiere	—,—	7 758 082,63
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 7 029 332,25		
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		
a) Ausgleichsforderungen	341 104,28	
b) Deckungsforderungen	67 963,40	409 067,68
12. Debitoren		
a) Kreditinstitute	—,—	
b) sonstige	5 435 905,25	5 435 905,25
darunter: Warenforderungen DM	—,—	
13. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte	6 832 699,40	
b) gegen Kommunaldeckung	12 170 545,32	
c) sonstige	525 104,64	19 528 349,36
14. Warenbestand		—,—
15. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		15 860,58
darunter: Spar-Prämien-Forderungen nach dem SparPG DM 15 860,58		
16. Beteiligungen		8 500,—
darunter: an Kreditinstituten DM 8 500,—		
17. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	14 389,42	
b) sonstige	755 870,61	770 260,03
18. Betriebs- und Geschäftsausstattung		4,—
19. Sonstige Aktiva		222 444,40
20. Rechnungsabgrenzungsposten		872 615,40
21. Reinverlust		
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Gewinn/Verlust 19.....	—,—	—,—
Summe der Aktiva		99 113 325,22
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14 a, 15, 16 sind enthalten		
a) Forderungen an Konzernunternehmen		—,—
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist		11 317,90
darunter: Durchlaufende Kredite DM	—,—	
c) Forderungen an Mitglieder		25 208 390,50
darunter: Durchlaufende Kredite DM	—,—	

1. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten	—,—		
bb) sonstigen Einlegern	36 353 166,52	36 353 166,52	
b) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten	—,—		
bb) sonstigen Einlegern	6 697 708,08	6 697 708,08	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM 5 505 955,33			
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	15 855 650,94		
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	12 255 554,72	28 111 205,66	71 162 080,26
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			20 908 702,76
darunter:			
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM 20 908 502,76			
b) bei genoss. Zentralkreditinstituten DM —,—			
c) Verpflichtungen aus Warenbezugsgeschäften und aufgenommenen Warenkrediten DM —,—			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel			—,—
abzüglich eigener Bestand			—,—
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			—,—
a) gegen Grundpfandrechte			
b) sonstige		2 077 032,65	2 077 032,65
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			15 860,58
darunter: Spar-Prämien-Gutschriften nach dem SparPG DM 15 860,58			
6. Geschäftsguthaben			
a) der verbleibenden Mitglieder		1 881 480,—	
b) der ausscheidenden Mitglieder		3 750,—	1 885 230,—
7. Rücklagen nach § 11 KWG			
a) gesetzliche Rücklagen		1 235 792,24	
b) sonstige		500 000,—	1 735 792,24
8. Sonstige Rücklagen			11 985,—
9. Rückstellungen			352 063,50
10. Wertberichtigungen			392 542,—
davon Sammelwertberichtigungen DM 254 667,—			
11. Sonstige Passiva			110 749,01
12. Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften			
b) sonstige		28 099,75	28 099,75
13. Reingewinn			
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr			
Gewinn 1962		433 187,47	433 187,47
		Summe der Passiva	99 113 325,22
14. Eigene Ziehungen im Umlauf			—,—
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM —,—			
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			247 565,60
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			—,—
16a. Dem Kreditnehmer nicht abgerechnete, weitergegebene Wechsel (außer eigenen Ziehungen)			—,—
17. In den Passiven sind enthalten:			
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 a, 15, 16)			—,—
b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen)			—,—
18. Mitgliederbewegung	Zahl	Anzahl	Haftsumme
	der Mitglieder	der Geschäftsanteile	
Anfang	658	7 023	1 755 750,—
Zugang	29	593	148 250,—
Abgang	4	41	10 250,—
Ende	683	7 575	1 893 750,—
19. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 163 715,—			
20. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen DM 12 270,—			
21. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 138 000,—			
22. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 250,—			
23. Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil DM 250,—			
24. Lastenausgleichsvermögensabgabe DM —,—			

Gewinn- und Verlustrechnung

	DM	DM
Zinsen aus Ausleihungen		1 242 159,70
Zinsen aus Nostroguthaben		2 017 884,58
Zinsen aus Wertpapieren		452 256,40
Gebühren		<u>5 027,20</u>
Ertrag aus Zinsen und Gebühren		3 717 327,88
an die Kundschaft vergütete Zinsen	2 101 208,90	
Lombard-Zinsen	5 824,77	
Gebühren	<u>1 459,45</u>	<u>2 108 493,12</u>
Rohgewinn aus Zinsen und Gebühren		1 608 834,76
Erträge aus Beteiligungen		520,—
Kursgewinne		16 883,17
Mieten		53 843,76
Sonstige Erträge		<u>2 275,26</u>
Zwischenergebnis		1 682 356,95
Aufwendungen:		
Löhne und Gehälter	208 192,99	
gesetzlicher Sozialaufwand	16 674,40	
sonstiger persönlicher Aufwand	38 048,86	
Aufwand für Gebäude	30 195,91	
Geschäftskosten	<u>74 905,90</u>	<u>368 018,06</u>
Zwischenergebnis		1 314 338,89
Besitzsteuern	285 815,36	
sonstige Steuern	<u>521,60</u>	<u>286 336,96</u>
Zwischenergebnis		1 028 001,93
Abschreibungen	105 619,46	
Zuweisung zum gesetzlichen Reservefonds	200 000,—	
Zuweisung zu Wertberichtigungen	179 820,—	
Kursberichtigungen	9 375,—	
Rückstellung für Spenden	<u>100 000,—</u>	<u>594 814,46</u>
Reingewinn 1962		<u><u>433 187,47</u></u>

Bestätigungsvermerk:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Genossenschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Münster (Westf.), den 30. April 1963

**Verband ländlicher Genossenschaften
der Provinz Westfalen - Raiffeisen - e. V.
Tölg, Wirtschaftsprüfer**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 647 11-13 / 655 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.